

Bilanzbuchhalter und Controller Club Salzburg



in Zusammenarbeit mit dem



LOHNPFÄNDUNG – AUSWIRKUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG

Donnerstag, den 7. Juli 2005

von und mit



LIPPERT CONSULTING COMPANIES

AutorIn/ReferentIn: Claudia Lippert, SBH
Falkenstraße 7, 5222 Pfaffstätt bei Mattighofen
Tel. 07742/58841, Fax 58842, www.lippert.at,

INHALTSVERZEICHNIS

1	LOHNPFÄNDUNG IN DER PERSONALVERRECHNUNG	3
2	BEGRIFFDEFINITIONEN	3
3	BEGRÜNDUNG UND RANG DER PFANDRECHTE.....	3
3.1	<i>Exekutionsbewilligung</i>	3
3.1.1	<i>Begründung des Pfandrechtes - Rang.....</i>	3
3.2	<i>Vertragliche Verpfändung.....</i>	4
3.2.1	<i>Verhältnis zur Exekutionsbewilligung.....</i>	4
3.2.2	<i>Umfang des vertraglichen Pfandrechts</i>	4
3.2.3	<i>Zahlungen aufgrund des vertraglichen Pfandrechts</i>	4
3.3	<i>Aufzeichnungshilfen und zusätzliche Tätigkeiten</i>	5
4	DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG	5
4.1	<i>Kostenersatz</i>	5
4.2	<i>Haftung.....</i>	5
5	BERECHNUNG UND ÜBERWEISUNG AN DEN GLÄUBIGER.....	5
5.1	<i>Kostenersatz</i>	6
6	HÖHE DES EXISTENZMINIMUMS AB 1.1.2005.....	6
6.1	<i>Zusammensetzung unpfändbarer Freibetrag (§ 291a EO).....</i>	6
6.1.1	<i>Allgemeiner Grundbetrag (§ 291a Abs. 1 EO)</i>	6
6.1.2	<i>Erhöhter allgemeiner Grundbetrag (§ 291a Abs. 2 Z 1 EO)</i>	6
6.1.3	<i>Unterhaltgrundbetrag (§ 291a Abs. 2 Z 2 EO)</i>	6
6.1.4	<i>Allgemeiner Steigerungsbetrag</i>	6
6.1.5	<i>Unterhaltssteigerungsbetrag</i>	6
6.1.6	<i>Höchstbetrag bzw. Pfandschutzobergrenze (§ 291a Abs. 3 EO)</i>	6
6.1.7	<i>In den ersten beiden Monaten.....</i>	7
6.2	<i>Unterhaltsexistenzminimum</i>	7
6.3	<i>Absolutes Existenzminimum (bei Sachleistungen).....</i>	7
7	UNPFÄNDBARE UND BESCHRÄNKT PFÄNDBARE FORDERUNGEN.....	7
7.1	<i>Unpfändbare Teilleistungen</i>	7
7.1.1	<i>Aufwandsentschädigungen</i>	8
7.2	<i>Beschränkt pfändbare Forderungen.....</i>	8
7.2.1	<i>Sachleistungen</i>	8
7.3	<i>Ermittlung der Berechnungsgrundlage</i>	8
7.3.1	<i>Beispiel.....</i>	8
7.3.2	<i>Rundungsbestimmung</i>	9
7.3.3	<i>Unterhaltspflichten.....</i>	9
7.4	<i>Ermittlung des pfändbaren Betrages</i>	9
7.4.1	<i>Bagatellgrenze.....</i>	9
7.5	<i>Pfändung von laufenden Bezügen wegen „normaler“ Exekution.....</i>	9
7.5.1	<i>Beispiel.....</i>	9
7.5.2	<i>Vorschüsse.....</i>	10
7.5.3	<i>Nachzahlungen.....</i>	11
7.6	<i>Pfändung bei Sachbezügen</i>	11

7.6.1	<i>Beispiel</i>	11
7.7	<i>Pfändung von Sonderzahlungen</i>	12
7.7.1	<i>Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Bezug)</i>	12
7.7.2	<i>Beispiel</i>	12
7.7.3	<i>Weitere Sonderzahlungen</i>	13
7.7.4	<i>Sonderzahlung in Raten</i>	13
7.7.5	<i>Pfändung bei Aliquotierung wegen Ein- bzw. Austritt</i>	13
7.8	<i>Pfändung der Beendigungsansprüche</i>	13
7.8.1	<i>Berechnungsvorschriften</i>	14
7.8.2	<i>Wartefrist und Antragsmöglichkeit des Verpflichteten</i>	15
7.9	<i>Pfändung wegen Unterhaltsexekution</i>	15
7.9.1	<i>Beispiel</i>	16
8	EINSTELLUNG DER ZAHLUNG AN DEN GLÄUBIGER	17
8.1	<i>Aufstellung über offene Forderungen</i>	17
8.2	<i>Quittung auf Aufforderung des Dienstnehmers</i>	18
8.3	<i>Schuldbefreiende Wirkung der Zahlung gemäß Aufstellung</i>	18
9	DIENSTVERHÄLTNISENDE	18
9.1	<i>Verständigungspflicht</i>	18
9.2	<i>Haftung</i>	19
9.3	<i>Pfandrecht bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses</i>	19
10	MITWIRKUNG DES GERICHTS	19
10.1	<i>Klärung von Zweifelsfragen</i>	19
10.2	<i>Hinterlegung bei Gericht</i>	19
10.3	<i>Erhöhung des "Existenzminimums"</i>	19
10.4	<i>Herabsetzung des "Existenzminimums"</i>	20
10.5	<i>Zusammenrechnung</i>	20
11	ANHANG - FORMULARE	20

Impressum:

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird dies ausdrücklich angeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Skriptum trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Veranstalters oder Vortragenden ausgeschlossen ist. Das Skriptum einschließlich aller seine Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder anderweitige Verwertung ist ohne schriftliche Zustimmung des Autors untersagt. Lippert Consulting Companies, Pfaffstätt im Juli 2005.

1 Lohnpfändung in der Personalverrechnung

Die Exekution auf Arbeitseinkommen stellt an den Dienstgeber als Drittschuldner bzw. den Personalverrechner hohe Ansprüche und erfordert ein umfangreiches Fachwissen. Diese Thematik verlangt vom Personalverrechner ganz besondere Kompetenz und korrekte Vorgehensweise.

In diesem Seminar erhalten Sie alle notwendigen Informationen um den Problemen in der Praxis gewachsen zu sein und die drohende Drittschuldnerhaftung auszuschließen.

Die Rechtsgrundlage für Lohnpfändungen ist die Exekutionsordnung (EO). Sie finden im nachfolgenden Skript immer wieder Verweise auf die korrespondierenden §§ um selbst in der Exekutionsordnung nachschlagen und nachlesen zu können.

2 Begriffdefinitionen

Drittschuldner ist der Dienstgeber

Betreibender ist der Gläubiger (meistens eine Bank, Versicherung oder Lieferant)

Verpflichteter ist der Schuldner (das ist bei der Lohnpfändung der Dienstnehmer)

3 Begründung und Rang der Pfandrechte

Zur Lohnpfändung kann es entweder durch Bewilligung der Fahnis- und Gehaltsexekution oder durch vertragliche Verpfändung (z. B. zur Sicherung eines Kredites) kommen.

3.1 Exekutionsbewilligung

Sollte mittels blauem Kuvert (RSa Eigenhändig) eine Exekutionsbewilligung bei Ihnen einlangen, so hat diese zum Einen den Rang entsprechend ihres Einlangedatums im Betrieb zu erhalten (das Kuvert mit Durchschrift des Übernahmedatums sollte zu Beweis Zwecken tunlichst aufbewahrt werden) und ab dem Einlangzeitpunkt können die Bezüge aus der Lohnverrechnung NICHT mehr in vollem Umfang an den Dienstnehmer überwiesen werden!

3.1.1 **Begründung des Pfandrechtes - Rang**

Durch die Zustellung des Zahlungsverbots wird ein gerichtliches Pfandrecht am Arbeitseinkommen begründet. Der Tag der Zustellung ist für den Rang des Pfandrechts maßgebend (§ 300 Abs. 2 EO). Sind mehrere Zahlungsverbote am gleichen Tag zugegangen, so haben die hiedurch begründeten Pfandrechte den gleichen Rang. In diesem Fall sind bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Arbeitseinkommens die hereinzubringenden Forderungen samt Nebengebühren nach dem Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen (§ 300 Abs. 3).

3.1.1.1 **Pfandrecht bei geringem Arbeitseinkommen**

Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn das Arbeitseinkommen zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber innerhalb von drei Jahren danach das Existenzminimum übersteigt.

3.1.1.2 Pfandrecht bei schwankenden Bezügen

Sinkt das Arbeitseinkommen unter das Existenzminimum, erreicht es aber innerhalb von drei Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf das erhöhte Arbeitseinkommen. Es wird auch dasjenige Arbeitseinkommen erfasst, das der Dienstnehmer infolge einer Erhöhung seines Arbeitseinkommens, Übertragung einer neuen Position, Versetzung in eine andere Position oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält.

3.1.1.3 Erstreckung des Pfandrechts

Die Wirkungen des Zahlungsverbots erstrecken sich auch auf den Anspruch gegen Dritte, wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung der Dienstnehmer Anspruch auf einen Teil des Arbeitseinkommens nicht nur gegen den Dienstgeber, sondern gegen einen Dritten hat. In diesem Fall hat der Dienstgeber den Dritten vom Zahlungsverbot zu verständigen.

3.1.1.4 Zwingendes Recht

Die Anwendung der Pfändungsschutzbestimmungen kann durch eine zwischen dem Dienstnehmer und dem Gläubiger getroffene Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede den Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung (Zession), Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

3.2 Vertragliche Verpfändung

Bei einer vertraglichen Verpfändung einer Bank erfolgt meist erst die Aufforderung an den Dienstgeber diese Forderung RANGWAHREND VORZUMERKEN. Das bedeutet, dass die Bezüge weiterhin an den Dienstnehmer auszuzahlen sind. (Muster im Anhang)

3.2.1 Verhältnis zur Exekutionsbewilligung

Wurde das Arbeitseinkommen vor der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts verpfändet (zediert), so steht dies der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts nicht entgegen.

Der Rang des vertraglichen Pfandrechts richtet sich ebenfalls nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Verpfändungserklärung – wenn auch nur als Vormerkung – beim Drittschuldner (§ 300a Abs. 2 EO).

3.2.2 Umfang des vertraglichen Pfandrechts

Die tatsächliche Berücksichtigung dieser Pfändung (Verwertung) darf aber erst nach Anzeige einer außergerichtlichen Verwertungsvereinbarung (gem. § 12 Konsumentenschutz darf dieser Vertrag erst nach dem Verpfändungsvertrag geschlossen werden) oder nach Zugehen einer gerichtlichen Geltendmachung (Exekutionstitel) durchgeführt werden.

3.2.3 Zahlungen aufgrund des vertraglichen Pfandrechts

Zahlungen aufgrund des vertraglichen Pfandrechts sind erst vorzunehmen, sobald dessen Gläubiger einen Anspruch auf Verwertung hat und dies dem Drittschuldner angezeigt wurde. Bis dahin ist der Drittschuldner auf Verlangen eines Gläubigers verpflichtet, die vom vertraglichen Pfandrecht erfassten Bezüge nach Maßgabe ihrer Fälligkeit beim Exekutionsgericht zu hinterlegen.

3.3 Aufzeichnungshilfen und zusätzliche Tätigkeiten

Zusätzlich sollten Sie ab dem Zugang einer Exekutionsbewilligung tunlichst keine Vorschüsse mehr an den Dienstnehmer gewähren.

Wenn Ihr Lohnprogramm nicht über die Möglichkeit der Exekutionsverwaltung verfügt, dann erleichtert Ihnen eine händisch oder im Excel geführte Rangliste die Verwaltung der Exekutionen und sichert Sie so vor möglichen Fehlern bei der Drittschuldnererklärung (näheres dazu etwas später).

Schlau wäre es den Dienstnehmer über das Eintreffen der Exekution zu informieren und bei der Gelegenheit auch gleich Informationen über seine Unterhaltspflichten (Kinder, Ehefrau, Alimentationszahlungen) und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten zu verlangen. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe findet sich im § 294 Abs. 1 EO.

Beispiele für eine Vormerkung, Exekutionsbewilligung und Rangliste finden Sie im Anhang.

4 Drittschuldnererklärung

Das Formular finden Sie als Muster im Anhang, auf <http://www.justiz.gv.at> / Service oder als ein am Bildschirm ausfüllbares Dokument direkt unter http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/edritt1a.pdf.

Die Drittschuldnererklärung ist, falls gefordert, auszufüllen und binnen 4 Wochen an das Gericht und den Gläubiger bzw. dessen Vertreter zu senden.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so besteht zum einen kein Anspruch auf Kostenersatz und zum anderen kommt es möglicherweise zur Drittschuldnerklage. D.h. der Rechtsanwalt des Gläubigers wird Klage einbringen und alleine diese Handlung führt zu Kosten von ca. Euro 175,--.

4.1 Kostenersatz

Der Drittschuldner (Dienstgeber) kann für die Abgabe der Drittschuldnererklärung einen Kostenersatz in Höhe von Euro 25,-- inkl. Mwst (wenn der Dienstnehmer bereits ausgeschieden ist Euro 15,--) vom Gläubiger fordern oder bei der ersten Überweisung einbehalten.

4.2 Haftung

Überdies haftet der Drittschuldner dem Gläubiger für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Nichtabgabe oder verspäteten Abgabe der Drittschuldnererklärung sowie einer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Beantwortung der Fragen entstehen (§ 301 Abs. 3 EO).

5 Berechnung und Überweisung an den Gläubiger

Der Drittschuldner hat bei jeder Lohnabrechnung die pfändbaren Bezüge zu ermitteln (näheres dazu in den nachfolgenden Punkten) und an den Gläubiger bzw. dessen Vertreter zu übermitteln. Beim vereinfachten Bewilligungsverfahren ist die Berechnung und Einbehaltung des pfändbaren Teiles zwar durchzuführen, es darf der Drittschuldner den Betrag aber erst 4 Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbot (der Exekutionsbewilligung) an den Gläubiger überweisen (§ 303a EO).

Die Zahlung an den Gläubiger wirkt für den Drittschuldner schuldbefreiend, wenn ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit an der fehlerhaften Berechnung und Zahlung trifft.

5.1 Kostenersatz

Der Drittschuldner (Dienstgeber) kann für die Berechnung und Überweisung an den Gläubiger einen Kostenersatz von 1% (bei der ersten Überweisung 2%) höchstens jedoch Euro 4,-- (bei der ersten Überweisung Euro 8,-- einbehalten (§ 292h Abs. 1 EO).

6 Höhe des Existenzminimums ab 1.1.2005

6.1 Zusammensetzung unpfändbarer Freibetrag (§ 291a EO)

6.1.1 Allgemeiner Grundbetrag (§ 291a Abs. 1 EO)

Dieser hat dem Dienstnehmer sowohl vom laufenden Bezug als auch von jeder Sonderzahlung zur Gänze zu verbleiben.

662 Euro monatlich
154 Euro wöchentlich
22 Euro täglich

6.1.2 Erhöhter allgemeiner Grundbetrag (§ 291a Abs. 2 Z 1 EO)

Dieser hat dem Dienstnehmer vom laufenden Bezug zu verbleiben, sofern die Sonderzahlungen höchstens einen Monatsbezug pro Jahr betragen.

773 Euro monatlich
180 Euro wöchentlich
25 Euro täglich

6.1.3 Unterhaltsgrundbetrag (§ 291a Abs. 2 Z 2 EO)

Ist pro Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen, aber maximal für 5 Personen (Ehefrau, Kinder, Alimentationsverpflichtung) Bei Ehegatten hat für die Begründung der Unterhaltspflicht zumindest eine Abweichung von 60 : 40 vorzuliegen.

132 Euro monatlich
30 Euro wöchentlich
4 Euro täglich

6.1.4 Allgemeiner Steigerungsbetrag

Vom Mehrbetrag haben dem Dienstnehmer noch zusätzlich 30 % zu verbleiben.

6.1.5 Unterhaltssteigerungsbetrag

Je Unterhaltsberechtigten haben 10% vom Mehrbetrag zu verbleiben (max. 50%).

6.1.6 Höchstbetrag bzw. Pfandschutzobergrenze (§ 291a Abs. 3 EO)

2.640 Euro monatlich

615 Euro wöchentlich
88 Euro täglich

Die oben genannten Werte sind nunmehr an den Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden und werden daher jährlich angehoben. Die neuen Werte werden vom BMJ im Bundesgesetzblatt kundgemacht und neue Tabellen verlaublich. Beides ist meist ab Jänner auf der Homepage www.justiz.gv.at unter Service in der Informationsbroschüre für Drittschuldner als Drittschuldner zu finden.

Die Broschüre 2005 ist direkt unter: www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/exminbroschuere_2005.pdf

6.1.7 In den ersten beiden Monaten

Eine Berücksichtigung der im Vorjahr gültigen Beträgen in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres wirkt als schuldbefreiende und korrekte Berechnung bzw. Überweisung.

6.2 Unterhaltsexistenzminimum

Ist die hereinzubringende Forderung ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch, so ist zur Berechnung der Höhe der unpfändbaren Beträge die für diese Forderung geltende Tabelle zu verwenden. Dies ist eine der Tabellen, deren Bezeichnung mit der Ziffer "2" beginnt, in der Regel (bei monatlicher Auszahlung des Arbeitseinkommens und Sonderzahlungen) die Tabelle 2 a m.

Bei Zusammentreffen mit einer „normalen“ Forderung ist auch der Differenzbetrag zwischen den in Tabellen 1 und 2 angeführten Werten zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass bei dem sich aus Tabelle 2 ergebenden Betrag der Exekution führende Unterhaltsanspruch nicht zu berücksichtigen ist.

Aus dem Differenzbetrag sind vorweg die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche unabhängig von dem für sie begründeten Pfandrang verhältnismäßig nach der Höhe der laufenden monatlichen Unterhaltsleistung zu befriedigen. Aus dem verbleibenden Rest sind die übrigen Unterhaltsforderungen (z.B. Rückstände) zu tilgen. Soweit jedoch der Differenzbetrag nicht ausreicht, bleibt es bei der rangmäßigen Befriedigung aller Ansprüche, sodass die Unterhaltsansprüche dann zu berücksichtigen sind, wenn diese einen besseren Rang als „normale“ Forderungen haben.

6.3 Absolutes Existenzminimum (bei Sachleistungen)

Sind im Gesamtbezug auch Sachleistungen enthalten, so vermindern sie das Existenzminimum. Das bedeutet, dass sich bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen vermindert (§ 292 Abs. 4 EO).

Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe Grundbetrag nach § 291a oder § 291b EO zu verbleiben – das sind im Jahr 2005 mindestens 331 Euro monatlich (bei der Hereinbringung von Unterhaltsansprüchen 75% davon).

Näheres dazu bei den Rechenbeispielen.

7 Unpfändbare und beschränkt pfändbare Forderungen

7.1 Unpfändbare Teilleistungen

Unpfändbar sind u.a. folgende Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom Dienstnehmer selbst beigestellt wird, sowie für Kauf und Reinigen typischer Arbeitskleidung ("Aufwandsentschädigungen");
2. Ersatz der Kosten, die der Dienstnehmer (zB der Hausbesorger) für seine Vertretung aufwenden muss;
3. Beiträge für Bestattungskosten;
4. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag.

7.1.1 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen höchstens mit dem Wert der Grenzen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht berücksichtigt werden.

7.2 Beschränkt pfändbare Forderungen

Die Pfändung des Arbeitseinkommens umfasst alle Beträge, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geleistet werden, insbesondere alle Vorteile ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.

7.2.1 Sachleistungen

Der Gesamtbezug erfasst auch die Sachbezüge. Bei diesen sind die Werte zugrunde zu legen, die im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht oder in Rechtsvorschriften und Kollektivverträgen, die für einen Personenkreis gelten, dem der Dienstnehmer angehört, vorgesehen sind.

7.3 Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Vom Gesamtbezug (Brutto) sind abzuziehen:

1. Beträge, die unmittelbar aufgrund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Dienstnehmers abzuführen sind (ausgenommen Krankenschein- und E-Card-Gebühren lt. Auffassung des BMJ),
2. die unpfändbaren Forderungen und Forderungsteile ("unpfändbare Teilleistungen"),
3. Beiträge, die der Dienstnehmer an seine betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen zu entrichten hat und auch entrichtet,
4. Beiträge, die der Dienstnehmer zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, für sich oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht.

Dies ergibt die ungerundete Berechnungsgrundlage. Diese ist in den meisten Fällen ident mit dem Nettobetrag aus der Lohnverrechnung.

7.3.1 Beispiel

Der Verpflichtete hat einen Monatsbezug von 1.600 Euro. Darin ist eine Aufwandsentschädigung (für Material, das der Dienstnehmer regelmäßig selbst beistellt) von 40 Euro enthalten.

Der Dienstnehmer erhält auch zweimal jährlich eine Sonderzahlung von je 1.600 Euro. Er ist sorgepflichtig für ein Kind und seine (nicht erwerbstätige) Ehefrau. Sein Arbeitseinkommen wird von einem Versandhaus gepfändet.

Auszugehen ist vom Gesamtbetrag	1.600 Euro
davon sind abzuziehen (% "Ermittlung der Berechnungsgrundlage")	
Sozialversicherung (fiktiv)	90 Euro
Steuer (fiktiv)	150 Euro
Aufwandsentschädigung	40 Euro
Gewerkschaftsbeitrag (fiktiv)	10 Euro
Daraus ergibt sich die	
(ungerundete) Berechnungsgrundlage von.....	1.310 Euro

7.3.2 Rundungsbestimmung

Dieser Betrag ist abzurunden: und zwar

- bei monatlicher Auszahlung auf einen durch 20,
- bei wöchentlicher Auszahlung auf einen durch 5 und
- bei täglicher Auszahlung auf einen ganzen Betrag.

7.3.3 Unterhaltspflichten

Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten von den Angaben des Dienstnehmers auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist.

7.4 Ermittlung des pfändbaren Betrages

Ausgehend von der Berechnungsgrundlage können die an den Dienstnehmer auszuzahlenden Beträge als auch die Beträge, welche an den/die Gläubiger zu übermitteln sind, selbst berechnet werden.

Die unpfändbaren Freibeträge können aber auch aus den mit Verordnung des Bundesministers für Justiz im BGBl kundgemachten Tabellen herausgelesen werden.

Diese finden Sie im Internet unter <http://www.justiz.gv.at/> unter Service oder direkt unter „www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/exminbroschuere_2005.pdf“.

7.4.1 Bagatellgrenze

Der Gesamtbetrag des Arbeitseinkommens kann als pfändungsfrei behandelt werden, wenn das Ergebnis nicht mehr als 10 Euro monatlich, 2,5 Euro wöchentlich oder 50 Cent täglich ausmacht.

7.5 Pfändung von laufenden Bezügen wegen „normaler“ Exekution

Ausgehend von der gerundeten Bemessungsgrundlage sind der allgemeine oder erhöhte allgemeine Grundbetrag und die jeweiligen Unterhaltsgrundbeträge abzuziehen. Der sich so ergebende „Mehrbetrag“ ist um den allgemeinen Steigerungsbetrag und die jeweiligen Unterhaltssteigerungsbeträge zu vermindern. Die Differenz zwischen der gerundeten und ungerundeten Bemessungsgrundlage ist hinzuzurechnen und der Kostenersatz (1% bzw. 2%) abzuziehen. Der sich so ergebende pfändbare Betrag ist an den Gläubiger zu überweisen bzw. bei Gericht zu hinterlegen.

7.5.1 Beispiel

Der Verpflichtete hat einen Monatsbezug von 1.600 Euro. Darin ist eine Aufwandsentschädigung (für Material, das der Dienstnehmer regelmäßig selbst beistellt) von 40 Euro enthalten.

Der Dienstnehmer erhält auch zweimal jährlich eine Sonderzahlung von je 1.600 Euro. Er ist sorgepflichtig für ein Kind und seine (nicht erwerbstätige) Ehefrau. Sein Arbeitseinkommen wird von einem Versandhaus gepfändet.

(ungerundete) Berechnungsgrundlage von..... 1.310 Euro

7.5.1.1 Lösung bei Anwendung der Tabelle des Bundesministerium für Justiz

Den unpfändbaren Betrag können Sie aus den Tabellen ermitteln. Die Forderung, die der betreibende Gläubiger hereinbringen will, ist

keine Unterhaltsforderung, daher Tabellengruppe 1

Der Dienstnehmer bezieht ein

monatliches Einkommen, daher Tabellengruppe 1 m

Der Dienstnehmer bezieht

Sonderzahlungen, daher Tabelle 1a m.

In dieser Tabelle ist in der Spalte "Nettolohn monatlich" der zuvor ermittelte Betrag, also 1.310 Euro zu suchen.

In der entsprechenden Zeile ("1.300 bis 1.319,99") findet sich der in der dritten Spalte ("Unterhaltspflicht für 2 Personen") stehende Betrag 1.113 Euro das ist in diesem Fall das dem Dienstnehmer verbleibende "Existenzminimum".

Pfändbar sind daher Euro 197,--.

7.5.1.2 Lösung bei eigener Berechnung

ungerundete Berechnungsgrundlage	1.310,00	dem Dienstnehmer verbleiben:
gerundete Berechnungsgrundlage	1.300,00	
abzüglich allg. Grundbetrag	-662,00	662,00
abzüglich Unterhaltsgrundbetrag (2)	-264,00	264,00
daraus ergibt sich ein Mehrbetrag von	374,00	
abzüglich 30 % allg. Steigerungsb.	-112,20	112,20
abzüglich je 10 % je Unterh.ber.(2)	-74,80	74,80
	187,00	<u>1.113,00</u>
zuzüglich der Rundungsdifferenz	10,00	
pfändbar sind daher	197,00	
abzüglich dem Kostenersatz (1%)	-1,95	(verbleibt dem DG)
an den Gläubiger zu überweisen	<u>195,05</u>	

7.5.2 **Vorschüsse**

Für die Einbringung eines dem Dienstnehmer gewährten Vorschusses kann der Dienstgeber den Vorschuss vom Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen dem nach § 292 Abs. 4 EO ermittelten Betrag (Summe der Grund- und Steigerungsbeträge) und dem halben Grundbetrag ergibt, abziehen.

Soweit der Vorschuss daraus nicht gedeckt wird, steht dem Drittschuldner auch ein Abzug vom pfändbaren Betrag zu.

7.5.3 Nachzahlungen

Nachzahlungen sind für den Zeitraum zu berücksichtigen, auf den sie sich beziehen.

7.6 Pfändung bei Sachbezügen

Stehen dem Dienstnehmer nicht nur Geld- sondern auch Sachleistungen aus dem Dienstverhältnis zu so sind diese entsprechend dem geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu bewerten und mit der Geldforderung zusammenzurechnen.

Wenn ein Gerichtsbeschluss über die Bewertung von Sachleistungen ergeht, hat der Drittschuldner diesen Wert heranzuziehen.

Der so ermittelte Wert bildet die Berechnungsgrundlage für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrages. Vor Auszahlung an den Dienstnehmer ist aber der Wert der Sachleistung von diesem abzuziehen.

Zu beachten ist allerdings, dass dem Verpflichteten jedenfalls die Hälfte des allgemeinen Grundbetrages (bei Unterhaltspfändung 75% davon) zu verbleiben hat.

7.6.1 Beispiel

Der Verpflichtete hat (ungerundete) Berechnungsgrundlage (Netto) von 1.115 Euro. In dieser Berechnung wurde ein Sachbezug KFZ in Höhe von 600,-- Euro berücksichtigt (SV+Lst-BMG).

Der Dienstnehmer erhält auch zweimal jährlich eine Sonderzahlung in Höhe eines Monatsbezuges. Er ist sorgepflichtig für ein Kind und seine (nicht erwerbstätige) Ehefrau. Sein Arbeitseinkommen wird von einem Versandhaus gepfändet.

7.6.1.1 Lösung bei Anwendung der Tabelle des Bundesministerium für Justiz

Den unpfändbaren Betrag können Sie aus den Tabellen ermitteln. In diesem Fall: Tabelle 1a m.

In dieser Tabelle ist in der Spalte "Nettolohn monatlich" der zuvor ermittelte Betrag, erhöht um den Wert der Sachleistung also $1.115 + 600 = 1.715$ Euro zu suchen.

In der entsprechenden Zeile ("1.700 bis 1.719,99") findet sich der in der dritten Spalte ("Unterhaltspflicht für 2 Personen") stehende Betrag 1.313 Euro das ist in diesem Fall das dem Dienstnehmer verbleibende "Existenzminimum".

Allerdings ist davon der Wert der Sachleistung wiederum abzuziehen und somit erfolgt eine Überweisung an den Dienstnehmer nur in Höhe von 713,--.

Pfändbar sind daher Euro 402,--.

7.6.1.2 Lösung bei eigener Berechnung

Netto laut Lohnverrechnung	1.115,00	bei dem was dem
zuzüglich Sachbezug KFZ	600,00	DN verbleibt ist der
<u>ungerundete Berechnungsgrundlage</u>	<u>1.715,00</u>	SB abzuziehen:
gerundete Berechnungsgrundlage	1.700,00	-600,00
abzüglich allg. Grundbetrag	-662,00	662,00
<u>abzüglich Unterhaltsgrundbetrag (2)</u>	<u>-264,00</u>	264,00
daraus ergibt sich ein Mehrbetrag von	774,00	
abzüglich 30 % allg. Steigerungsb.	-232,20	232,20
<u>abzüglich je 10 % je Unterh.ber.(2)</u>	<u>-154,80</u>	<u>154,80</u>
	387,00	<u>713,00</u>
<u>zuzüglich der Rundungsdifferenz</u>	<u>15,00</u>	
pfändbar sind daher	402,00	
<u>abzüglich dem Kostenersatz (1%)</u>	<u>-3,98</u>	(verbleibt dem DG)
<u>an den Gläubiger zu überweisen</u>	<u>398,02</u>	

7.7 Pfändung von Sonderzahlungen

7.7.1 Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Bezug)

Der Pfändungsschutz der Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und jener der Monatsbezüge ist gesondert zu beurteilen. Daher stehen für jede Sonderzahlung sowohl der normale allgemeine Grundbetrag, der Unterhaltsgrundbetrag sowie die Steigerungsbeträge zu. Ebenso ist die Höchstgrenze gesondert auf jede Sonderzahlung anzuwenden.

Das bedeutet, dass eine Zusammenrechnung zwischen der Sonderzahlung und dem Monatsbezug nicht stattfindet.

7.7.2 Beispiel

Der Verpflichtete erhält eine Sonderzahlung „Weihnachtsremuneration“. Er ist sorgepflichtig für ein Kind und seine (nicht erwerbstätige) Ehefrau. Sein Arbeitseinkommen wird von einem Versandhaus gepfändet.

Die WR hat eine (ungerundete) Berechnungsgrundlage (Netto) von..... 1.310 Euro

7.7.2.1 Lösung bei Anwendung der Tabelle des Bundesministerium für Justiz

Vom 14. Monatsbezug sowie vom 13. Monatsbezug ist der sich aus der für monatliche Leistungen vorgesehene Tabelle 1 a m oder 2 a m ergebende Betrag unpfändbar.

In dieser Tabelle ist in der Spalte "Nettolohn monatlich" der zuvor ermittelte Betrag, also 1.310 Euro zu suchen.

In der entsprechenden Zeile ("1.300 bis 1.319,99") findet sich der in der dritten Spalte ("Unterhaltspflicht für 2 Personen") stehende Betrag 1.113 Euro das ist in diesem Fall das dem Dienstnehmer verbleibende "Existenzminimum".

Pfändbar sind daher Euro 197,--.

7.7.2.2 Lösung bei eigener Berechnung

ungerundete Berechnungsgrundlage	1.310,00	dem Dienstnehmer verbleiben:
gerundete Berechnungsgrundlage	1.300,00	
abzüglich allg. Grundbetrag	-662,00	662,00
abzüglich Unterhaltsgrundbetrag (2)	-264,00	264,00
<hr/>		
daraus ergibt sich ein Mehrbetrag von	374,00	
abzüglich 30 % allg. Steigerungsb.	-112,20	112,20
abzüglich je 10 % je Unterh.ber.(2)	-74,80	74,80
<hr/>	187,00	<hr/>
<hr/>		<hr/>
zuzüglich der Rundungsdifferenz	10,00	
pfändbar sind daher	197,00	
abzüglich dem Kostenersatz (1%)	-1,95	(verbleibt dem DG)
<hr/>		
an den Gläubiger zu überweisen	<hr/>	
	<hr/>	

7.7.3 Weitere Sonderzahlungen

Bilanzgeld, Umsatzüberschreitungsprovisionen etc. sind beispielsweise aber sehr wohl dem laufenden Bezug des Monats der Auszahlung zuzurechnen.

7.7.4 Sonderzahlung in Raten

Wird die Sonderzahlung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Betrag auf die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

7.7.5 Pfändung bei Aliquotierung wegen Ein- bzw. Austritt

7.7.5.1 Laufender Bezug

Zur Frage, ob auf die aliquot berechneten laufenden Bezüge der volle unpfändbare Freibetrag zur Anwendung kommen kann findet man in PV in der Praxis 2007, Ortner, Seite 1125 in der Erläuterung die Info, dass – bei ansonsten monatlicher Bezugsabrechnung – auch in der gebrochenen Lohnperiode die ungekürzten monatlichen Grund- und Steigerungsbeträge anzuwenden ist.

7.7.5.2 Sonderzahlungen

Zur Frage, ob auf die aliquot berechnete Sonderzahlung der volle unpfändbare Freibetrag zur Anwendung kommen kann ist man in der Literatur geteilter Meinung und fehlt derzeit noch eindeutige Judikatur. Dr. Franz Mohr allerdings spricht sich ebenfalls dafür aus, dass auch auf aliquote Sonderzahlungen der ungekürzte Freibetrag anzuwenden ist.

7.8 Pfändung der Beendigungsansprüche

Darunter sind im Sinne des § 291d Abs. 1 EO jedenfalls die gesetzliche Abfertigung und die Urlaubersatzleistung zu verstehen.

Nicht als beendigungskausaler Bezug ist jedoch die Kündigungsentschädigung zu verstehen. Diese ist daher wie laufender Bezug zu behandeln (wurde nun durch die EO-Novelle 2003 in § 291 Abs. 1 EO eingearbeitet).

Da die Frage, ob freiwillige Abfertigungen in die gemeinsame Berechnung der „Austrittsbezüge“ zwar über die Verweisung in § 291d Abs. 3 EO bejaht wird aber die Rechtslage bei nur vertraglichen Beendigungsansprüchen nicht eindeutig ist, sollte der Drittschuldner im Zweifel einen gerichtlichen Feststellungsbeschluss einholen.

7.8.1 Berechnungsvorschriften

Bei der Pfändungsberechnung ist die Höchstgrenze mit der jeweiligen Zahl der Monate zu vervielfachen, wobei jeder angefangene Monat wie ein voller zählt. Fallen aber z. B. eine gesetzliche Abfertigung in Höhe von 3 Monatsentgelten mit einer Urlaubersatzleistung von 10 AT zusammen, so ist hier nur jener Anspruch maßgebend, der die höhere Anzahl der Monate abdeckt (hier also die Abfertigung).

Für „Austrittsbezüge“ steht zwar der erhöhte allgemeine Grundbetrag zu, aber die Berechnung erfolgt als wäre es nur „ein Monat“ – unabhängig von der Zahl der Monatsgehälter die z. B. der gesetzlichen Abfertigung zugrunde liegen. Sind solche Leistungen geringer als ein Monatsbezug (maßgebend ist hier der Monatsentgeltwert, der 26 WT entspricht), stehen nach neuer Rechtslage dennoch die Grundbeträge für einen vollen Monat zu. Ebenso ist für die Höchstgrenze der Monatswert heranzuziehen. (Seite 104, Handbuch Lohnpfändung, 3. Ausgabe)

Die unpfändbaren Freibeträge ergeben sich aus der Tabelle 1 c m (bzw. 2 c m, wenn die hereinzubringende Forderung ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch ist).

7.8.1.1 Beispiel Abfertigung bei Anwendung der Tabelle

Ermittelte Berechnungsgrundlage der Abfertigung: 6.000 Euro.

- a Besteht diese Abfertigung aus drei Monatsbezügen, so ergibt sich der unpfändbare Freibetrag aus der Tabelle 1 c m, Zeile "6.000 bis 6.019,99". Der Höchstbetrag wäre somit $2.640 \times 3 = 7.920,-$ und wird nicht überschritten.
- b Besteht diese Abfertigung jedoch nur aus zwei Monatsbezügen, so liegt der Wert über dem Höchstbetrag von 5.280 Euro. Der unpfändbare Freibetrag ist dann nicht von der tatsächlichen Abfertigung, sondern vom Höchstbetrag zu errechnen (Tabelle 1 c m, Zeile "5.280 bis 5.819,99").

7.8.1.2 Beispiel Abfertigung bei eigener Berechnung

Ermittelte Berechnungsgrundlage der Abfertigung: 6.000 Euro, 2 Unterhaltspflichtige

- a Besteht diese Abfertigung aus drei Monatsbezügen:

ungerundete Berechnungsgrundlage	6.000,00	dem Dienstnehmer verbleiben:
gerundete Berechnungsgrundlage	6.000,00	
abzüglich allg. Grundbetrag	-773,00	773,00
abzüglich Unterhaltsgrundbetrag (2)	-264,00	264,00
<hr/>		
daraus ergibt sich ein Mehrbetrag von	4.963,00	
abzüglich 30 % allg. Steigerungsb.	-1.488,90	1.488,90
abzüglich je 10 % je Unterh.ber.(2)	-992,60	992,60
<hr/>	2.481,50	<hr/>
<hr/>		<hr/>
zuzüglich der Rundungsdifferenz	0,00	
pfändbar sind daher	2.481,50	
abzüglich dem Kostenersatz (1%)	-4,00	(verbleibt dem DG)
<hr/>		
an den Gläubiger zu überweisen	2.477,50	
<hr/>		

- b Besteht diese Abfertigung jedoch nur aus zwei Monatsbezügen, so liegt der Wert über dem Höchstbetrag von 5.280 Euro.

ungerundete Berechnungsgrundlage	6.000,00	dem Dienstnehmer verbleiben:
gerundete Berechnungsgrundlage	5.280,00	
abzüglich allg. Grundbetrag	-773,00	773,00
abzüglich Unterhaltsgrundbetrag (2)	-264,00	264,00
<u>daraus ergibt sich ein Mehrbetrag von</u>	<u>4.243,00</u>	
abzüglich 30 % allg. Steigerungsb.	-1.272,90	1.272,90
abzüglich je 10 % je Unterh.ber.(2)	-848,60	848,60
	2.121,50	<u>3.158,50</u>
<u>zuzüglich der "Rundungsdifferenz"</u>	<u>720,00</u>	
pfändbar sind daher	2.841,50	
abzüglich dem Kostenersatz (1%)	-4,00	(verbleibt dem DG)
<u>an den Gläubiger zu überweisen</u>	<u>2.837,50</u>	

7.8.2 Wartefrist und Antragsmöglichkeit des Verpflichteten

Der pfändbare Teil ist dem betreibenden Gläubiger allerdings erst nach 4 Wochen auszuführen!

Der Dienstnehmer hat nun die Möglichkeit innerhalb dieser 4 Wochen bei Gericht einen Antrag auf Zusammenrechnung zu stellen, was dazu führt, dass auch die Grundbeträge mit der Anzahl der zugrundeliegenden Monate multipliziert werden kann!

Anhand des vorhergehenden Beispiels Variante a (3 ME) würde die Lösung bei eigener Berechnung auf Grund eines Bescheides des Gerichts auf Zusammenrechnung nun wie folgt aussehen:

ungerundete Berechnungsgrundlage	6.000,00	dem Dienstnehmer verbleiben:
gerundete Berechnungsgrundlage	6.000,00	
abzüglich allg. Grundbetrag x3	-2.319,00	2.319,00
abzüglich Unterhaltsgrundbetrag (2) x3	-792,00	792,00
<u>daraus ergibt sich ein Mehrbetrag von</u>	<u>2.889,00</u>	
abzüglich 30 % allg. Steigerungsb.	-866,70	866,70
abzüglich je 10 % je Unterh.ber.(2)	-577,80	577,80
	1.444,50	<u>4.555,50</u>
<u>zuzüglich der "Rundungsdifferenz"</u>	<u>0,00</u>	
pfändbar sind daher	1.444,50	
abzüglich dem Kostenersatz (1%)	-4,00	(verbleibt dem DG)
<u>an den Gläubiger zu überweisen</u>	<u>1.440,50</u>	

7.9 Pfändung wegen Unterhaltsexekution

Wird wegen laufender oder rückständiger Unterhaltsforderungen Exekution betrieben, so bestimmt die Exekutionsordnung, dass dem Verpflichteten nur 75 % der Grund- und Steigerungsbeträge zu verbleiben haben.

Diese sich dadurch ergebende „Masse 2“ steht ausnahmslos den Unterhaltsforderungen zu, da für diese in der „Masse 3“ (pfändbarer Teil bei normale Exekution) ebenso das Rangordnungsprinzip gilt! Zugriff auf „Masse 3“ haben die Unterhaltsgläubiger nur, soweit sie nicht in „Masse 2“ zum Zug kommen!

Innerhalb der Masse 2 gilt für Unterhaltsrückstände, Kosten der Anträge etc. ebenfalls das Rangprinzip sofern für diese noch ausreichend Beträge bleiben. Vorrangig sind nämlich aus dieser Masse die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche zu befriedigen und zwar unabhängig vom Pfandrang. D. h. es ist im Verhältnis der Höhe der laufenden Unterhaltsansprüche zwischen verschiedenen Unterhaltsgläubigern aufzuteilen.

Sind durch die Masse 2 sowohl der laufende als auch eventueller Unterhaltsrückstand gedeckt und verbleibt immer noch ein Rest, so ist dieser dem Dienstnehmer auszus zahlen. „Normale“ Gläubiger haben auf die Masse 2 niemals Zugriff!

NETTO	Masse 3	"gewöhnliches" Existenzminimum
	Masse 2	Unterhaltsexistenzminimum
	Masse 1	

Bei der Berechnung der Unterhaltspfändung kann der Unterhaltsgläubiger selbst nicht zu Unterhaltsgrund- und –steigerungsbetrag führen – andere Unterhaltsberechtigte aber sehr wohl.

Bei vorrangigen „normalen“ Gläubigern findet der Unterhaltsgläubiger jedoch (wie jeder andere Unterhaltsberechtigte auch) Berücksichtigung in Form der Erhöhung der Unterhaltsgrund- und -steigerungsbeträgen.

7.9.1 Beispiel

Der Dienstnehmer hat eine ungerundete Berechnungsgrundlage von Euro 1.310,--. Er ist verheiratet und seine Ehefrau hat kein Einkommen.

Neben der Exekution durch ein Versandhaus (Rang 1) führt auch noch das Stadtjugendamt Exekution für die uneheliche minderjährige Tochter (Rang 2) zur Hereinbringung der Unterhaltsforderung von Euro 145,-- mtl. und dem derzeit aushaftenden Unterhaltsrückstand von Euro 725,--

7.9.1.1 Lösung bei Anwendung der Tabelle des Bundesministerium für Justiz

Den unpfändbaren Betrag können Sie aus den Tabellen ermitteln.

Die Forderung auf Rang 1, die der betreibende Gläubiger hereinbringen will, ist
keine Unterhaltsforderung, daher Tabellengruppe 1
Der Dienstnehmer bezieht ein
monatliches Einkommen, daher Tabellengruppe 1 m
Der Dienstnehmer bezieht
Sonderzahlungen, daher Tabelle 1 a m.

In dieser Tabelle ist in der Spalte "Nettolohn monatlich" die ungerundete Berechnungsgrundlage, also 1.310 Euro zu suchen.

In der entsprechenden Zeile ("1.300 bis 1.319,99") findet sich der in der dritten Spalte ("U-pflicht für 2 Personen = Ehefrau und Kind das Exekution führt") stehende Betrag: 1.113 Euro

Für die Ermittlung des unpfändbaren Betrages gegenüber einem Unterhaltsgläubiger ist das Unterhaltsexistenzminimum heranzuziehen. Dieses ergibt sich aus der Tabellengruppe 2, im konkreten Fall aus der Tabelle 2 a m.

Von der Berechnungsgrundlage ausgehend ist nun auch noch in der Tabelle 2 a m in der zweiten Spalte (Unterhaltspflicht für 1 Person = Ehefrau) nachzulesen. Der dort stehende Betrag 747,30 Euro ist in diesem Fall das dem Dienstnehmer verbleibende Existenzminimum (75%).

Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag nach der Tabelle 2 a m (mit 1 UP) und dem Betrag nach der Tabelle 1 a m (mit 2 UP) kommt ausschließlich dem unterhaltsberechtigten Gläubiger (uneheliche Tochter) zur Befriedigung der laufenden als auch der rückständigen Unterhaltsforderungen zu:

Existenzminimum 1 a m (mit 2 UP)	1.113,00	
Unterhaltsexistenzm. 2 a m (mit 1 UP)	-747,30	
<u>pfändbar für die uneheliche Tochter</u>	<u>365,70</u>	
pfändbar für Rang 1 (Versandhaus)	197,00	wie bei der "normalen" Pfändung!

7.9.1.2 Lösung bei eigener Berechnung

ungerundete Berechnungsgrundlage	1.310,00	1.310,00	dem Dienstnehmer verbleiben bei einer U-Exek. nur 75%
	Rang 1	Unterhaltsex.	
gerundete Berechnungsgrundlage	1.300,00	1.300,00	
abzüglich allg. Grundbetrag	-662,00	-662,00	496,50
<u>abzüglich Unterhaltsgrundbetrag (2)</u>	<u>-264,00</u>	<u>-132,00</u>	<u>99,00</u>
daraus ergibt sich ein Mehrbetrag von	374,00	506,00	
abzüglich 30 % allg. Steigerungsb.	-112,20	-151,80	113,85
<u>abzüglich je 10 % je Unterh.ber.(2)</u>	<u>-74,80</u>	<u>-50,60</u>	<u>37,95</u>
	187,00	303,60	<u><u>747,30</u></u>
<u>zuzüglich der Rundungsdifferenz</u>	<u>10,00</u>		
pfändbar sind daher	197,00		
<u>abzüglich dem Kostenersatz (1%)</u>	<u>-1,95</u>		(verbleibt dem DG)
<u>an den Gläubiger zu überweisen</u>	<u>195,05</u>		

von dem Nettobetrag aus der LV (1310)		
verbleiben dem Dienstnehmer	747,30	
erhält das Versandhaus	195,05	
verbleiben dem DG (Rang 1)	1,95	
erhält die uneheliche Tochter	362,08	(662 + 264 + 112,20 + 74,80 - 747,30)
verbleiben dem DG (U-Pfändung)	<u>3,62</u>	
	<u>1.310,00</u>	

8 Einstellung der Zahlung an den Gläubiger

8.1 Aufstellung über offene Forderungen

Der Drittschuldner ist berechtigt, nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge (Kapitalforderung und Kosten aber ohne Zinsen) das Zahlungsverbot nicht weiter zu berücksichtigen, bis ihm vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung zugestellt wird.

Diese Einstellung der Zahlung hat der Drittschuldner aber dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich mittels dem Formular „Ankündigung über die Nichtberücksichtigung des Zahlungsverbots“ (EDritt 4) anzukündigen.

Das Formular finden Sie im Anhang, auf <http://www.justiz.gv.at> unter Service oder als ein am Bildschirm ausfüllbares Dokument direkt unter http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/edritt4.pdf

8.2 Quittung auf Aufforderung des Dienstnehmers

Der betreibende Gläubiger hat dem Dienstnehmer binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben. Die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden.

Eine neuerliche Abrechnung darf der Dienstnehmer erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen.

Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Dienstnehmers die Exekution einzustellen.

8.3 Schuldbefreiende Wirkung der Zahlung gemäß Aufstellung

Der Drittschuldner kann in beiden Fällen, also sowohl, wenn der betreibende Gläubiger aufgrund der eigenen Aufforderung eine Aufstellung über die offene Forderung übersendet, als auch, wenn diese Aufstellung aufgrund der Aufforderung des Dienstnehmers, eine Quittung auszustellen, zugesendet wird, entsprechend der übermittelten Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung schuldbefreiend zahlen.

Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, eine Quittung und eine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung zu übersenden, besteht nicht, wenn die Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen geführt wird.

In der Praxis...

... wird der Personalverrechner den Rechtsanwalt der betreibenden Partei (meist nur telefonisch) kontaktieren und sich die noch aushaftende Summe zum geplanten Überweisungstag bekannt geben lassen. Darüber hinausgehende Beträge werden an den rangnächsten Gläubiger übermittelt.

In Folge kommt dann der Bescheid über die Einstellung der Pfändung. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen Bescheid bzw. ohne Ankündigung der Nichtberücksichtigung des Zahlungsverbot es verpflichtet sind weiterhin Zahlungen an den laut Ihrer Berechnung bereits vollständig befriedigten Gläubiger zu leisten!

9 Dienstverhältnisse

9.1 Verständigungspflicht

Der Drittschuldner hat den Gläubiger bzw. dessen Rechtsanwalt von der Beendigung des Dienstverhältnisses binnen einer Woche nach Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Dienstverhältnis beendet wurde, zu verständigen. Bitte verwenden Sie dafür das Formular „Verständigung vom Bezugsende“.

Beispiel: DV-Ende ist der 3. Mai 2005, Monat der Beendigung ist Mai, Folgemonat ist Juni, dh. spätestens in der ersten Juli-Woche hat die Verständigung zu erfolgen!

Das Formular finden Sie auf <http://www.justiz.gv.at> unter Service oder als ein am Bildschirm ausfüllbares Dokument direkt unter http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/edritt3.pdf.

9.2 Haftung

Auch hierbei haftet der Drittschuldner dem Gläubiger für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Nichtabgabe oder verspäteten Abgabe der Verständigung entstehen, jedoch gilt dabei eine Obergrenze von Euro 1.000,-- (§ 301 Abs. 4 EO).

9.3 Pfandrecht bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Die Wirksamkeit des Pfandrechts erstreckt sich auch auf das nach der Unterbrechung entstehende und fällig werdende Arbeitseinkommen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate unterbrochen wird.

10 Mitwirkung des Gerichts

10.1 Klärung von Zweifelsfragen

Das Exekutionsgericht kann um Klärung folgender Fragen ersucht werden:

1. ob bei der Berechnung des Existenzminimums Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind,
2. ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Aufwandsentschädigungen dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand entsprechen, oder
3. ob am Arbeitseinkommen, dessen Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, tatsächlich dieses Pfandrecht begründet wurde. Einen solchen Antrag können neben der betreibenden Partei und dem Dienstnehmer auch Sie stellen. Sie können die von einem Antrag erfassten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zurückbehalten.

10.2 Hinterlegung bei Gericht

Wird die Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter, ausgesprochen wurde, nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen.

Diese Befugnis besteht jedoch soweit nicht, als der Drittschuldner ein Antragsrecht zur Entscheidung über Zweifelsfragen ("Klärung von Zweifelsfragen") hat.

10.3 Erhöhung des "Existenzminimums"

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag Ihres Dienstnehmers das Existenzminimum angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

1. wesentliche Mehrauslagen des Dienstnehmers, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Dienstnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, oder

2. unvermeidbare Wohnungskosten, die im Verhältnis zu dem Betrag, der dem Dienstnehmer zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hoch sind, oder
3. besondere Aufwendungen des Dienstnehmers, die in sachlichem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, oder
4. einen Notstand des Dienstnehmers infolge eines Unglücks- oder eines Todesfalls oder
5. besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Dienstnehmers dringend geboten ist und nicht die Gefahr besteht, dass der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte.

10.4 Herabsetzung des "Existenzminimums"

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Gläubigers

1. das Unterhaltsexistenzminimum ("Unterhaltsexistenzminimum") angemessen herabzusetzen, wenn laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können;
2. auszusprechen, dass eine Unterhaltspflicht nicht zu berücksichtigen ist, soweit deren Höhe den hierfür gewährten unpfändbaren Grund- und Steigerungsbetrag nicht erreicht;
3. das Existenzminimum herabzusetzen, wenn der Dienstnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Trinkgelder erhält.

10.5 Zusammenrechnung

Erhält der Verpflichtete auch von einem Dritten ein Arbeitsentgelt oder dergleichen, so hat der Drittschuldner das außer acht zu lassen.

Das Gericht hat auf Antrag des betreibenden Gläubigers die Zusammenrechnung anzuordnen. Der Drittschuldner darf nicht von sich aus die Zusammenrechnung vornehmen. Das Exekutionsgericht hat den Drittschuldner zu bezeichnen, der die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren hat. Bei kleinen Bezügen ist auch eine Aufsplitterung der Grundbeträge möglich.

Ausnahme: Hat der Verpflichtete jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten (§ 299a EO), so wirkt das Zahlungsverbot auch auf den Anspruch gegen den Dritten. Der Dritte hat den Teil des Entgelts, der dem Dienstnehmer gegen ihn zusteht, dem Drittschuldner zu zahlen. Diese Zahlung wirkt schuldbeitragend. (Nur) in diesem Fall hat der Drittschuldner beide Teile des Entgelts zusammenzurechnen und die Zahlungen vorzunehmen.

11 Anhang - Formulare